

Wunschzettel



Ein aufregendes Jahr mit vielen Veränderungen geht zu Ende! Unseren Büroumzug haben wir mit Bravour hinter uns gebracht, trotz vieler Irrungen und Wirrungen verabschieden wir uns dieses Jahr sehr entspannt in unseren Weihnachtsurlaub - nicht ohne Ihnen nachstehend die wichtigsten Neuerungen zu Papier zu bringen:

Gesetzlicher Mindestlohn

In aller Munde und für alle Branchen bundesweit verpflichtend – der Mindestlohn von € 8,50 pro Stunde ab 1.1.2015. Aufgrund der Fülle der Regelungen haben wir uns entschieden, dem Mindestlohn ein separates Rundschreiben zu widmen.

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Das Bundesministerium der Finanzen hat eine neue Stellungnahme zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung herausgebracht, die der zunehmenden elektronischen Verarbeitungsform Rechnung trägt. Extra erwähnt wird darin, dass alle elektronischen Vorgänge, die auch nur im weitesten mit entsprechenden Buchführungsbelegen zu tun haben, jederzeit elektronisch aufbewahrt und auch wieder lesbar sein müssen. Die Finanzverwaltung hat hier im Falle einer Betriebsprüfung das Datenzugriffsrecht. Es gilt der Grundsatz der Unveränderbarkeit.

Elektronische Erfassung von Papierdokumenten (Scanvorgang)

Papierdokumente werden durch den Scanvorgang in elektronische Dokumente umgewandelt. In einer Organisationsanweisung sollte dokumentiert werden, wer scannen darf, zu welchem Zeitpunkt gescannt wird, welches Schriftgut gescannt wird, wie die Qualitätskontrolle auf Lesbarkeit und Vollständigkeit und die Protokollierung von Fehlern zu erfolgen hat. Im Anschluss an den Scanvorgang darf die weitere Bearbeitung nur mit dem elektronischen Dokument erfolgen. Das Originaldokument kann vernichtet werden.

Elektronische Bilanz und Steuererklärungen

Die elektronische Übermittlung der Bilanzen stellte auch das Finanzamt vor große Hürden. Mittlerweile haben sich die Anfangsschwierigkeiten gelegt und die Übermittlung erfolgt zusammen mit den Steuererklärungen relativ reibungslos. Viele Steuererklärungen werden dadurch beim Finanzamt wohl nicht mehr überprüft, wenn es keine großen Abweichungen zum Vorjahr gibt.

Elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Nichtunternehmer

Ab dem 1.1.2015 gilt bei elektronischen Dienstleistungen an Nichtunternehmer das Bestimmungslandprinzip: Der Ort der Leistung liegt somit am Wohnsitz des privaten Kunden bzw. im entsprechenden Staat. Dadurch kann es vereinzelt dazu kommen, dass der Unternehmer in mehreren Staaten gleichzeitig steuerpflichtig wird. Sollten Sie davon betroffen sein, wenden Sie sich bitte an uns (Mini-One-Stop-Shop).

Reisekosten

Zum 1.1.2014 trat die Reform des Reisekostenrechts in Kraft. Für viele Staaten sind die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten geändert worden. Entscheidend ist, dass es künftig nur noch zwei statt bisher drei Verpflegungspauschalen gibt und zwar bei mindestens 8- und mindestens 24-stündiger Abwesenheit. Alle neuen Werte finden Sie unter der Rubrik „Gut zu wissen“ auf unserer Internetseite.

Thermopapierbelege

Ein leidiges Thema sind Rechnungsbelege auf Thermopapier, die vor allem bei Lichteinwirkung oder wenn sie aufgeklebt werden schnell verblassen. Sind diese für Ihr Unternehmen

ausgestellt, müssen Sie jedoch zehn Jahre lang lesbar aufbewahrt werden. Das Problem kann gelöst werden, indem die Belege kopiert oder eingescannt werden. Die ursprünglich auf Thermopapier ausgedruckte Rechnung braucht dann nicht mehr aufbewahrt zu werden.

Elektronisch übermittelte Rechnungen

Mittlerweile werden elektronisch übermittelte Rechnungen auch ohne digitale Signatur vom Finanzamt anerkannt. Zu beachten ist, dass Sie die Rechnung und die E-Mail als Buchungsbeleg ausdrucken und zusätzlich elektronisch aufbewahren.

Elektronische Kontoauszüge

Elektronische Kontoauszüge werden als Buchungsbeleg anerkannt, wenn der elektronische Kontoauszug bei Eingang vom Steuerpflichtigen auf seine Richtigkeit geprüft und dieses Vorgehen protokolliert/dokumentiert wird. Die Originaldateien der Kontoauszüge sind zwingend aufzubewahren. Bei der eigenen Archivierung müssen Sie darauf achten, dass diese nicht abänderbar sein dürfen. Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch bei einem Bankenwechsel!

Umsatzsteueridentifikationsnummern bei EG-Lieferungen

Eigentlich nichts Neues, jedoch bei vielen in Vergessenheit geraten. Führen Sie eine EG-Lieferung aus, ist auf die Rechnung zwingend Ihre eigene Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie die des Rechnungsempfängers anzugeben. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Rechnungsempfängers ist von Ihnen zu überprüfen. Hierzu steht Ihnen das Portal des Bundeszentralamts für Steuern unter „Umsatzsteueridentifikationsnummer – Bestätigungsverfahren“ zur Verfügung. Die Bestätigung erhalten Sie in Papierform, bitte fügen Sie diese Bestätigung der Rechnung bei.

Künstlersozialkasse

Die Abgabepflicht gilt für alle Unternehmen, die freischaffende Künstler oder Publizisten beschäftigen ab einer Auftragssumme von mehr als € 450,00/Jahr, Die Überprüfung der Abgabepflicht obliegt der deutschen Rentenversicherung. Der Beitragssatz beträgt 5,2%.

Fahrtenbuch

Der Finanzamtsdauerbrenner bei den Betriebsprüfungen! Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Fahrtenbuch ordentlich geführt wird, wenn Sie die 100%ige betriebliche Nutzung anstreben. Das Fahrtenbuch muss ganzjährig geführt sein, ein unterjähriger Wechsel ist nicht möglich.

Kirchensteuer

Ab 1.1.2015 behält Ihre Bank auf Kapitalerträge auch die Kirchensteuer ein, soweit Sie kirchensteuerpflichtig sind. Zuviel einbehaltene Steuern erhalten wir über die Jahressteuererklärung wieder zurück. Reichen Sie uns hierzu bitte immer Ihre Jahressteuerbescheinigungen im Original ein, die Sie Anfang des Jahres von den Banken erhalten.

Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen

Bitte vergessen Sie nicht, uns die Unterlagen für Handwerkerrechnungen bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen sowie die dazugehörigen Banküberweisungsbelege für die Steuererklärung mitzugeben. Die sogenannten „haushaltsnahen Minijobber“ dürfen auch in bar ausbezahlt werden, soweit eine Bescheinigung der Minijobzentrale als steuerlicher Nachweis vorgelegt werden kann. Beim Kaminkehrer sind nur noch die Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten begünstigt. Bitte achten Sie bei der Rechnung des Handwerkers darauf, dass Arbeitslohn bzw. Fahrt- und Maschinenkosten getrennt vom Material ausgewiesen wird.

Unterhaltsleistungen

Der Abzug von Unterhaltsleistungen an Personen mit Wohnsitz außerhalb der EU soll betrugssicher geregelt werden, in dem nur noch **unbare** Zahlungen berücksichtigt werden. Hat die unterhaltene Person ihren Wohnsitz nicht im EU/EWR-Raum, erfolgt ein Abzug nur noch, wenn die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung durch Urteil oder Bescheid der für Unterhaltsangelegenheiten zuständigen Stelle des Wohnsitzstaates des Unterhaltsempfängers nachgewiesen wird und die Zahlung auf das Konto des Unterhaltsempfängers erfolgt ist.

Gesellschafterverrechnungskonten bei einer Kapitalgesellschaft

Viele GmbH Gesellschafter-Geschäftsführer tätigen mit Ihrer GmbH Privatgeschäfte, die unsererseits über ein Gesellschafter-Verrechnungskonto gebucht werden, da es in der GmbH keine Privatsphäre gibt. Entsteht durch Privatgeschäfte eine Forderung der GmbH gegenüber dem Gesellschafter, muss diese wieder rückgeführt werden. Problematisch werden solche Konten immer im Krisenfall, da Sie damit in Höhe des Verrechnungskontos privat haften. Bitte achten Sie darauf, dass diese Konten entsprechend bedient werden. Den aktuellen Stand des Verrechnungskontos können wir Ihnen gerne mitteilen.

Bearbeitungsgebühren für Verbraucherkredite

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Bearbeitungsgebühren für Verbraucherkredite und Baufinanzierungen unzulässig sind. Sollten Sie mit derartigen Gebühren belastet worden sein, können Sie diese bei den Kreditinstituten zurückfordern. Eile ist geboten bei allen Verträgen, die von 2005 bis 2010 abgeschlossen wurden. Hier tritt die Verjährungsfrist am 31.12.2014 ein. Im Internet unter www.finanztip.de/kreditgebuehren können Sie ein Muster-schreiben herunterladen, mit dem die Rückforderung der Gebühren beantragt werden kann.


Ehegattenarbeitsverhältnisse

Immer wieder aktuell: Ehegattenarbeitsverhältnisse werden seitens des Finanzamts nur dann anerkannt, wenn das Gehalt auf ein eigenes Konto des Arbeitnehmers gezahlt wird, über das der Arbeitgeber keine Verfügungsgewalt besitzt.

In Kürze:

- Kinderbetreuungskosten können für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres abgesetzt werden. Höchstbetrag: 2/3 der Aufwendungen, maximal € 4.000,00 je Kind.
- Die Einkommensüberprüfung bei Kindern unter 25 Jahren entfällt für Kinderfreibetrag und Kindergeld, wenn das Kind während seiner ersten Berufsausbildung oder seines Erststudiums dazuverdient. Voraussetzung ist, dass das Kind weniger als 20 Wochenstunden einer Erwerbstätigkeit nachgeht.
- Ehescheidungskosten sind nach wie vor steuerlich absetzbar, nicht jedoch die Kosten bezüglich Scheidungsfolgesachen (z.B. Unterhaltsvereinbarungen)
- Verbilligte Wohnraumüberlassung an Angehörige: Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 66% der ortsüblichen Miete, dann gilt die Vermietung als vollentgeltlich. Der Vermieter kann seine Aufwendungen zu 100% als Werbungskosten absetzen.
- Reicht bei einem Immobilienverkauf der Verkaufserlös nicht aus, um eine Restschuld zu tilgen, können die Zinsen als nachträgliche Schuldzinsen in späteren Jahren steuermindernd geltend gemacht werden, soweit die Vermietungsabsicht bis zum Verkauf bestand. Vorfälligkeitsentschädigungen können nicht abgezogen werden!
- Streit ums Disagio: Das Finanzamt erkennt ein Disagio als sofort abzugsfähige Werbungskosten an, wenn und soweit dieses üblich ist. Die Grenze für die Marktüblichkeit liegt bei 5% des Darlehensbetrages bei mindestens fünfjähriger Zinsbindung.
- Die Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung können ab 2014 nur noch bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von € 1.000,00 geltend gemacht werden. Voraussetzung ist das Innehaben einer Wohnung am Wohnort und die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung.
- Der bisherige Hinweis „Differenzbesteuerung nach § 25a UStG ist zukünftig zwingend um die Angabe „Sonderregelung für Reiseleistungen“, „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung bzw. Kunstgegenstände/Sonderregelung“ zu ergänzen.
- Der Arbeitnehmerpauschbetrag soll ab 1.1.2015 um € 130,00 auf € 1.130,00 erhöht werden (noch nicht verabschiedet)

- Mit Ablauf des Jahres 2014 können alle Buchführungsunterlagen aus dem Jahr 2004 und früher vernichtet werden. Zu beachten ist, dass auch alle elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.
- Die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen wird jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres verlängert. Sollten Sie Ihre Unterlagen für 2013 bei uns noch nicht eingereicht haben, bitten wir Sie, dies **umgehend** zu erledigen. Unsere interne Abgabefrist ist nach wie vor der 30.9. des jeweiligen Jahres. Alle Belege, die bis dahin bei uns eingegangen sind, werden garantiert bis Jahresende fertiggestellt.
- Alle unsere bilanzierenden Mandanten erinnern wir auf diesem Wege auch noch an die anzufertigende Inventur zum 31.12.2014!
- **Bitte geben Sie uns mit der Dezemberbuchhaltung zwingend alle offenen Eingangs- und Ausgangsrechnungen des Jahres 2014 mit!**
- Bitte stellen Sie sicher, dass uns für die Abschlussarbeiten sämtliche relevanten Unterlagen zur Verfügung stehen. Dies schließt auch die Bewegungen auf den Privatkonten ein.
- Bitte bringen Sie uns auch im nächsten Jahr Ihre Belege für die Buchhaltung spätestens zwei Wochen nach Monatsende.



Die besinnlichen Tage zwischen Weihnachten und
Neujahr haben schon manchen um die Besinnung
gebracht!

Joachim Ringelnatz

Wir hoffen, dass Sie Ihre freien Tage genießen können und wünschen Ihnen in diesem Sinne ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes

2015!



Ihr Team der Steuerkanzlei Lehmann

